

Statuten des Ritualverbandes Schweiz (RVS)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «Ritualverband Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

- a. Der RVS ist der Berufsverband für Fachpersonen im Bereich Ritualarbeit in der Schweiz
- b. Der RVS bezweckt die Förderung, Unterstützung, Vernetzung und den Austausch von Fachpersonen, die in der Schweiz Rituale und Zeremonien durchführen.
- c. Der RVS macht die Spezialisierungen und Fachgebiete der Mitglieder sichtbar.
- d. Der RVS engagiert sich für die Bekanntmachung des Dienstleistungsangebots Ritual, Zeremonien, o.ä. Er unterstützt Initiativen für die Bekanntmachung der professionellen Ritualarbeit.
- e. Er setzt sich für die Wahrung und Weiterentwicklung von traditionellen und zeitgenössischen Ritualpraktiken ein und fördert das Bewusstsein für deren kulturelle und soziale Bedeutung.
- f. Der RVS strebt die Anerkennung und Professionalisierung der Ritualarbeit an, indem er Aus- und Weiterbildungen anbietet sowie den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit fördert.
- g. Das Qualitätsmanagement des RVS deckt die Bereiche Ethische Grundlagen, Qualitäts-Indikatoren, Weiterbildungen, Honorarempfehlungen und einer Ombudsstelle ab.
- h. Der RVS sucht nach sinnvollen Kooperationen, wie Ausbildungsstätten oder Institutionen im Bereich Ritualarbeit.
- i. Der RVS liefert Kommunikations-Grundlagen für die Verbandsmitglieder, die lokal Kooperationen oder Partnerschaften im Namen des Ritualverbandes eingehen wollen.
- j. Der RVS vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit und fördert deren berufliche und rechtliche Anerkennung.
- k. Der RVS ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Ritualverbandes Schweiz kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt.

3.2. Es gibt folgende Mitgliedschaftskategorien:

3.21 Ordentliche Mitglieder: Fachpersonen, die aktiv in der professionellen Ritualarbeit tätig sind.

3.22 Fördermitglieder: Personen oder Organisationen, die den Verband ideell oder finanziell unterstützen.

3.23 Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband oder die Ritualarbeit verdient gemacht haben.

3.3. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden nach der zweiten Mahnung und einer Frist von 30 Tagen automatisch ohne Recht auf Rekurs aus dem RVS ausgeschlossen.

Art. 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des RVS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die ethischen Grundsätze unterzeichnet.

4.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme durch den Vorstand erworben.

4.3. Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

4.5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn dieses gegen die Statuten oder die Interessen des Verbandes verstösst oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Das betroffene Mitglied hat vor dem Ausschlussverfahren ein Anrecht auf Anhörung.

III. Organisation

Art. 5 Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Ritualverbandes Schweiz sind:

5.11 die Hauptversammlung

5.12 der Vorstand

5.13 die Geschäftsstelle

5.14 die Revisionsstelle

5.15 Ombudsstelle

Art. 6 Hauptversammlung

6.1. Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereines und findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktanden.

6.2. Die HV hat folgende Aufgaben:

- 6.21 Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- 6.22. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 6.23 Entlastung des Vorstands
- 6.24 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 6.25 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6.26 Genehmigung des Budgets
- 6.27 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 6.28 Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 6.29 Auflösung des Verbandes

6.3. Anträge an die HV sind bis spätestens 21 Tage vor der HV beim Vorstand einzureichen.

6.4. In der HV verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die HV entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

7.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die/den Präsident:in und die/den Vizepräsidentin.

7.3 Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.

7.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt diesen nach aussen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ durch die Statuten zugewiesen sind.

Art. 8 Geschäftsstelle

8.1. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt wird.

8.2. Die Geschäftsstellenleiterin ist für die operative Führung der Geschäftsstelle zuständig und berichtet regelmässig dem Vorstand.

8.3. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstellenleiterin werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

8.4. Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Verein verzichtet auf eine Revision. Der Vorstand kann jederzeit eine Revision anordnen.

IV. Finanzen

Art. 10 Finanzmittel

10.1. Die Finanzmittel des Ritualverbandes Schweiz setzen sich zusammen aus:

10.11 Mitgliederbeiträgen

10.12. Spenden und Zuwendungen

10.13 Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen

10.14 weiteren Einnahmen

Art. 11 Haftung

11.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Statutenänderung

12.1. Änderungen der Statuten können nur durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13 Auflösung

13.1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.2. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden kann.

13.3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt (StB 80 Nr. 2 Ziff. 2.4).

Art. 14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Daten werden auf einer Cloud-Datenbank gehalten, die dem europäischen Datenschutzgesetz untersteht.

Die Mitgliederdaten, die ausschliesslich von jedem einzelnen Mitglied auf unserer zentralen Cloud-Datenbank erfasst und mutiert werden, sind für sämtliche Vereinsmitglieder einsehbar.

Die Mitgliederdaten, namentlich Personalien und Angebote, werden auf der Website und im Newsletter veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 14 Inkrafttreten

14.1. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. November 2024 angenommen und treten sofort in Kraft.

Zürich, 16. November 2024



Präsident:in



Geschäftsstellenleiter:in